



REGLEMENT

FÜR DIE SPEZIALFINANZIERUNG
«WERTERHALT VON INVESTITIONEN IM
VERWALTUNGSVERMÖGEN»
(SF WERTERHALT VV)

VOM 25. NOVEMBER 2019¹

INKLUSIVE ÄNDERUNGEN VOM
25. NOVEMBER 2024

¹ Publiziert im Thuner Amtsanzeiger vom 9. und 16. Januar 2020

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 86 ff der Kant. Gemeindeverordnung (GV und Art. 37 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Seftigen vom 19. Juni 2000 das folgende

Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt von Investitionen im Verwaltungs- vermögen» (SF Werterhalt VV)

Artikel 1

Zweck

¹ Unter der Bezeichnung „Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Kant. Gemeindeverordnung (GV).

² Diese bezweckt die Bereitstellung von Rücklagen zur Deckung der Abschreibungen für ausgewählte Investitionen im Verwaltungsvermögen, welche in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen oder an der Urne zu beschliessen sind.²

³ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbstständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem Recht (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung).³

Artikel 2

Äufnung

¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespeist werden.

² Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:

- a. Bei einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen.
- b. Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser vollständig in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.
- c. *aufgehoben*⁴

³ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal 2 Mio. Franken betragen.

Artikel 3

Entnahme

¹ Die Entnahme gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a Kant. Gemeindeverordnung.

² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen

² Änderung vom 25. November 2024

³ Änderung vom 25. November 2024

⁴ Aufgehoben am 25. November 2024

gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

³Der Gemeinderat beschliesst, welche Investitionen für Entnahmen bestimmt sind.

Artikel 4

Verzinsung Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Artikel 5

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 25. November 2019 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Sig. U. Indermühle

Sig. C. Haueter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Reglementsänderung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auflag. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen den Versammlungsbeschluss ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert der gesetzlichen Frist keine eingelangt.

3662 Seftigen, 6. Januar 2020/HA

Der Gemeindeverwalter:

sig. C. Haueter

ANPASSUNGEN PER 1. JANUAR 2025

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben die Anpassungen dieses Reglements an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2024 beschlossen. Sie treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Einwohnergemeinde Seftigen

sig. Urs Indermühle
Gemeindepräsident

sig. Roger Feller
Gemeindeverwalter

AUFLAGEZEUGNIS

Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das vorliegende Reglement, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auflag. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen die Versammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seftigen, 16. Januar 2025

sig. Roger Feller
Gemeindeverwalter